

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Der Nationalpark Gesäuse umfasst einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen, dessen kontrastreiche Landschaften von so herausragender Schönheit sind, dass sie im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen und zu erhalten sind. Die aussergewöhnlich hohe Reliefenergie der Gesäuseberge hat ein Nebeneinander verschiedenster Vegetationstypen auf relativ kleinem Raum zur Folge. Geomorphologisch einzigartige Erscheinungen und eine große Anzahl von europaweit stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie international bedeutender Lebensräume unterstreichen die Nationalparkwürdigkeit des Gebietes.

Nachdem gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Bedeutung der Holzproduktion zur Eisenverhüttung schlagartig abgenommen hatte, drohten weite Teile der Region Eisenerzer Alpen – Gesäuse zum Objekt von Grundstückspekulationen zu werden. In dieser Situation wurden die Steiermärkischen Landesforste mit dem Auftrag gegründet, die einmalige Naturlandschaft des Gesäuses zu schützen und regionale Arbeitsplätze zu sichern.

In Weiterführung des Schutzgedankens wurde das Gesäuse im Jahr 1958 mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt, nachdem zuvor das Ennskraftwerk Hieflau mit einer Ausleitungsstrecke ab Gstatterboden errichtet worden war. Da sich im Jahr 1987 Pläne verdichteten, im Gesäuseeingang ein weiteres Wasserkraftwerk zu errichten, das massive Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zur Folge gehabt hätte, etablierte sich eine „Plattform zum Schutz des Gesäuses“. Im Jahr 1988 wurde einerseits von der weiteren Planung des Kraftwerks Abstand genommen und die Fließstrecke der Enns im Gesäuseeingang zum Naturdenkmal erklärt. Gleichzeitig wurde begonnen, nach zeitgemäßen Formen des Naturschutzmanagements für das gesamte Gesäuse zu suchen, was im Jahr 1991 in einem Antrag zur Errichtung eines Nationalparks im Gesäuse mündete.

Im Jahr 1996 beschloss die Steiermärkische Landesregierung, alle notwendigen und geeigneten Schritte zur Schaffung eines Nationalparks Gesäuse einzuleiten.

Anfang Juli 1997 wurde vom Bund gemeinsam mit dem Land Steiermark eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Sie kam 1999 zum Ergebnis, dass ein Nationalpark Gesäuse machbar und sinnvoll ist. Von 1997 bis 2001 wurden die Vorarbeiten zur Errichtung dieses Nationalparks in intensiver Zusammenarbeit zwischen dem Verein Nationalpark Gesäuse, den Steiermärkischen Landesforsten, den betroffenen Bundes- und Landesstellen und der regionalen Bevölkerung vorangetrieben.

Im März 2002 erfolgte der Beschluss des Nationalparkgesetzes durch den Steiermärkischen Landtag.

Gemäß Art. 15a Abs.1 B-VG dürfen Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden, nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Da die gegenständliche Vereinbarung

hinsichtlich der finanziellen Auswirkung Organe der Bundesgesetzgebung bindet, ist eine Genehmigung des Nationalrates erforderlich.

BESONDERER TEIL

Zu Art. 1:

Artikel 1 legt den Gegenstand der Vereinbarung fest.

Zu Art. 2:

Artikel 2 legt den räumlichen Bereich des Nationalparks Gesäuse fest. Er ist in einer Übersichtskarte (Anlage) enthalten; der exakte räumliche Geltungsbereich ist der auf Grund des Steiermärkischen Nationalparkgesetzes, LGBl. Nr. 61/2002, zu erlassenden Verordnung (Nationalparkerklärung) zu entnehmen.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass eine Vergrößerung des Gebietes grundsätzlich angestrebt wird. Laut Vorgabe der IUCN sollte die Naturzone als ein in sich geschlossener Naturraum vorliegen, beim Nationalpark Gesäuse wird diese Zone jedoch durch überregionale Infrastruktureinrichtungen (Bundesstraße, Eisenbahn) und einen anthropogen veränderten Flussabschnitt der Enns in zwei Teile getrennt. Eine Erweiterung des Bereiches, vorzugsweise nördlich der Enns, liegt im Interesse der Erfüllung der Nationalparkkriterien und bedarf insbesondere wegen der finanziellen Auswirkungen eines einvernehmlichen Vorgehens beider Vertragsparteien in Form des Abschlusses einer weiteren Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG.

Eine Gebietserweiterung auf Basis des Vertragsnaturschutzes innerhalb der bestehenden Grenzen bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um Almen im Besitz der Steiermärkischen Landesforste, die derzeit mit Servitutsrechten belastet sind. Die entsprechenden Verhandlungen sind von der Nationalparkgesellschaft zu führen.

Zu Art. 3:

Artikel 3 legt fest, von welchen Zielsetzungen bei der Schaffung des Nationalparks auszugehen ist. Die Verfolgung dieser Ziele hat unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes des Nationalparks, insbesondere bei der Erstellung der Managementpläne, ist die Anerkennung des Nationalparks Gesäuse durch die IUCN als Schutzgebietskategorie II „Nationalpark“ anzustreben. Die diesbezüglichen Kriterien finden sich als Anlage zum Steiermärkischen Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 61/2002.

Die in Abs. 3 angeführte Verpflichtung bindet insbesondere die Bundes- und Landesverwaltung, beim Vollzug der Gesetze die Zielsetzungen des Nationalparks zu berücksichtigen.

Zu Art. 4:

Artikel 4 statuiert als Rechtsform der Nationalparkverwaltung eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft verfolgt die im Art. 5 genannten Aufgaben, wobei ihr Handeln nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. An der Gesellschaft sind der Bund und das Land Steiermark zu je 50% beteiligt. Die Gründung der Nationalparkgesellschaft erfolgt seitens des Bundes auf Basis einer bundesgesetzlichen Ermächtigung und ist für das Land Steiermark im Steiermärkischen Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 61/2002, verankert.

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung und der Geschäftsführer. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Der Bund entsendet in die Generalversammlung der Gesellschaft einen Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und bis auf weiteres einen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Das Land Steiermark wird vertreten durch den Leiter der für Naturschutzangelegenheiten und den Leiter der für Forstangelegenheiten zuständigen Fachabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wobei das Recht auf Nominierung des Vorsitzenden im ersten Jahr dem Land Steiermark zusteht und der Vorsitz danach unter den Gesellschaftern jährlich wechselt.

Die Funktion des Geschäftsführers (Nationalparkdirektors) wird seitens der Vertragsparteien einvernehmlich ausgeschrieben, und der Geschäftsführer wird in der Generalversammlung einstimmig bestellt. Das Gehalt des Geschäftsführers (Nationalparkdirektors) orientiert sich am Gehaltsschema öffentlich Bediensteter.

Zu Art. 5:

Artikel 5 legt die der Nationalparkgesellschaft obliegenden Aufgaben fest. Dabei hat diese insbesondere für einen effizienten Betrieb des Nationalparks und für die IUCN-konforme Weiterentwicklung des Nationalparks zu sorgen. Des Weiteren sind die Inhalte für die von der Steiermärkischen Landesregierung zu erlassenden Verordnung (Nationalparkplan) bzw. alle nachfolgenden Verordnungen zu erstellen. Dieser rechtsverbindliche Nationalparkplan begründet die Ziele und Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Planung und ist eine der wichtigsten Grundlagen für den Betrieb und die Weiterentwicklung sowie die internationale Anerkennung eines Nationalparks.

Die Errichtung und der Betrieb des Nationalparks können grundsätzlich Nutzungsverzichte und Vermögensnachteile für die betroffenen Grundeigentümer sowie Inhaber sonstiger Rechte bedingen. Für deren Entschädigung hat die Nationalparkgesellschaft im Sinne des Nationalparkgesetzes, LGBl. Nr. 61/2002, zu sorgen, sofern nicht eine Entschädigung nach landesgesetzlichen Vorschriften bescheidmäßig zu erfolgen hat.

Die Einbindung der Steiermärkischen Landesforste erfolgt durch einen Ausschuss, der aus dem Nationalparkdirektor und dem Leiter der Forstverwaltung Admont – Steiermärkische Landesforste besteht.

Die Managementmaßnahmen auf den Flächen der Steiermärkischen Landesforste erfolgen durch die Steiermärkischen Landesforste im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft und sind im Ausschuss mit dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft abzustimmen, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Managementmaßnahmen im Wesentlichen die Bereiche Wald, Wild, Fischerei, Almen und Infrastruktur umfassen.

Zu Art. 6:

Der regionalen Bevölkerung und den Nationalparkgemeinden soll regelmäßig Gelegenheit gegeben werden, ihre Erfahrungen mit der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks der Nationalparkverwaltung mitzuteilen und mit ihr in Diskussion zu treten. Es wird angestrebt, dass die örtliche Bevölkerung die Idee des Nationalparks und die Umsetzungsmaßnahmen unterstützt und ausreichend über geplante Maßnahmen informiert wird.

Zu Art. 7:

Artikel 7 legt die Finanzierung des Nationalparks fest. Gemäß Abs. 1 tragen der Bund und das Land Steiermark je 50% der Gründungs- und Errichtungskosten, der Kosten für den laufenden Betrieb der Nationalparkgesellschaft und der Entschädigungen sowie Leistungsabgeltungen an Nutzungsberechtigte.

Zur Schaffung der Nationalparkinfrastruktur ist nach Maßgabe von einstimmigen Beschlüssen der Generalversammlung und ab Vorliegen eines Wirtschafts- und Finanzplanes ein Höchstbetrag von 2 Mio € inkl. Ust. vorgesehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Errichtung von Infrastruktur für die Nationalparkverwaltung und für die Besucher bzw. Besucherlenkung.

Die finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb der Nationalparkgesellschaft (Personal- und Sachaufwand der Nationalparkgesellschaft, Abgeltungen) werden von den Vertragsparteien nach dem oben erwähnten Aufteilungsschlüssel quartalsweise zur Verfügung gestellt und betragen bis zu 2 Mio €. Davon sind auch alle Zahlungen an Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte zu bedecken.

Der Pachtzins an die Steiermärkischen Landesforste für die eingebrachten Flächen wird auf Grund der bis 2005 laufenden Jagdpachtverträge nicht bereits im ersten Jahr (2003) in vollem Umfang angesetzt. 2003 und 2004 beträgt das jährliche Entgelt 325.000,- € inkl. Ust. Die Jagdrechte werden in der Folge zur Gänze der Nationalparkgesellschaft übertragen.

Allfällige Erträge aus der Schalenwildregulierung, aus waldbaulichen und phytosanitären Maßnahmen sowie sonstigen Managementmaßnahmen (z.B. Besucherbetreuung) kommen Nationalparkzwecken zugute und werden von den Steiermärkischen Landesforsten der Nationalparkgesellschaft zugeführt. In den Jahren 2003 und 2004 verbleiben die Erträge aus der Jagd und dem Geschiebemanagement (Schotter) bei den Steiermärkischen Landesforsten.

In der zu leistenden Entschädigung ist die Nutzung von Gebäuden im Besitz der Steiermärkischen Landesforste und der dazugehörigen Einrichtungen für

Nationalparkzwecke nicht enthalten. Die Nationalparkgesellschaft kann diese Objekte bei Bedarf im Rahmen privatrechtlicher Verträge unter ortsüblichen Konditionen mieten oder erwerben. Die Steiermärkischen Landesforste werden diese Objekte vorrangig der Nationalparkgesellschaft zur Nutzung anbieten.

Die Personalkosten - exklusive des für die beauftragten Aufgaben erforderlichen Sachaufwandes - für die Durchführung von Managementmaßnahmen auf Flächen des Landes Steiermark durch die Steiermärkischen Landesforste im Äquivalent von jährlich zehn Personenjahren werden gegen ein Entgelt von jährlich 340.000,- € inkl. Ust. von der Nationalparkgesellschaft refundiert. Die Einbringung der Leistungen kann auch durch Überstellung von Personal an die Nationalparkgesellschaft im Rahmen des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 64/2002, erfolgen.

Die Managementmaßnahmen werden von der Nationalparkgesellschaft im Rahmen von Jahresprogrammen beauftragt. Die Steiermärkischen Landesforste haben den tatsächlichen Aufwand zu belegen. Der notwendige Sachaufwand für die zu erbringenden Managementmaßnahmen wird von der Nationalparkgesellschaft direkt getragen.

Zu Art. 9:

Artikel 9 schafft die Möglichkeit für die Vertragsparteien, nach fünf Jahren die Bestimmungen der Vereinbarung auf Basis einer Überprüfung abzuändern. Die nach fünf Jahren durchzuführende Überprüfung der Leistungen dient insbesondere der Feststellung, ob die Aufgaben in der gewählten Organisationsform durch die Nationalparkgesellschaft und die Steiermärkischen Landesforste in einer für die Vertragsparteien zufrieden stellenden Art und Weise erfüllt wurden.

Auf eine Anhebung und/oder Valorisierung der Grundstückspacht an die Steiermärkischen Landesforste im Rahmen der Evaluierung besteht kein Rechtsanspruch.

Zu Art. 11:

Artikel 11 legt die Dauer der Vereinbarung sowie die Modalitäten der Kündigung fest. Demzufolge besteht nach zehn Jahren für die Vertragsparteien die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen, etwa zeitlich begrenzte Projekte im Auftrag der Nationalparkgesellschaft, die vor der Kündigung beauftragt wurden, müssen bis zur Beendigung der eingegangenen Verpflichtungen, längstens aber zehn Jahre, auch von der kündenden Vertragspartei - mit allen finanziellen Verpflichtungen - erfüllt werden.

Zur Anlage (Übersichtskarte):

Die Übersichtskarte ist schwarz/weiss und liegt im Format DIN A4 vor. Detaillierte Gebietsgrenzen sind dem Landesgesetz, LGBl. Nr. 61/2002, bzw. der Verordnung (Nationalparkerklärung) zu entnehmen.